



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Markus Blume, Alfons Brandl, Robert Brannekämper, Gudrun Brendel-Fischer, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Matthias Enghuber, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Karl Freller, Max Gibis, Alfred Grob, Petra Guttenberger, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Petra Högl, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Dr. Marcel Huber, Thomas Huber, Andreas Jäckel, Sandro Kirchner, Jochen Kohler, Harald Kühn, Manfred Ländner, Dr. Petra Loibl, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Dr. Franz Rieger, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Ulrike Scharf, Josef Schmid, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Dr. Ludwig Spaenle, Klaus Steiner, Sylvia Stierstorfer, Klaus Stöttner, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Martin Wagle, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ernst Weidenbusch, Georg Winter, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU),**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/17234, 18/19356

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ministergesetzes und des Bayerischen Lobbyregistergesetzes**

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Das Bayerische Ministergesetz (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 9 werden die folgenden Art. 9a und 9b eingefügt:

„Art. 9a

Anzeigepflicht

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Staatsregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 24 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Staatsregierung schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung, die

1. in Art. 3b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannt ist oder
2. unmittelbar vor der Wahl oder der Berufung zum Mitglied der Staatsregierung ausgeübt worden ist.

(3) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Staatsregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ein Vertrag über eine künftige Beschäftigung geschlossen wird.

Art. 9b

Untersagung

(1) <sup>1</sup>Die Staatsregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 24 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Staatsregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Staatsregierung beeinträchtigen kann.

<sup>3</sup>Die Untersagung ist zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. <sup>2</sup>In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.

(3) Die Entscheidung ist zu veröffentlichen.“

2. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden vor den Wörtern „die gleiche Zahl“ die Wörter „die Dauer einer Untersagung nach Art. 9b und für“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Monate“ die Wörter „und für die Dauer einer Untersagung nach Art. 9b“ eingefügt.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Lobbyregistergesetzes

Art. 2 Satz 1 Nr. 4 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes (BayLobbyRG) vom 6. Juli 2021 (GVBl. S. 386, BayRS 1100-7-I) wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:

„c) der Spitzenorganisationen nach Art. 16 des Bayerischen Beamtengesetzes,“.
2. Die bisherigen Buchst. c bis f werden die Buchst. d bis g.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. April 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Karl Freller**

I. Vizepräsident